

- Lesefassung -

**Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Freibades der Hansestadt
Demmin in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2017**

Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin am 04.12.2002
(Beschluss-Nr. 478-3/2002)

Letzte berücksichtigte Änderung am 30.01.2013 (Beschluss-Nr. 1706-5/2013) und am
18.01.2017 (Beschluss-Nr. 2037-6/2017)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Förderung von Sport, Freizeit und Erholung stellt die Hansestadt Demmin das in ihrem Eigentum befindliche Freibad zur Verfügung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass das Freibad zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitzustellen ist.

**§ 2
Benutzungsentgelt begründender Tatbestand**

Die beabsichtigte Benutzung des städtischen Freibades ist begründender Tatbestand für die Entrichtung eines Benutzungsentgeltes.

**§ 3
Entgeltschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Entgeltschuldner sind die Benutzer des Freibades und dessen Nebenanlagen.
- (2) Das Entgelt wird als Eintrittsgeld erhoben.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Nutzung der Anlage.
- (4) Das für den Eintritt zu entrichtende Entgelt wird grundsätzlich in Barzahlung und gegen Ausgabe von Eintrittskarten an der Kasse eingezahlt.
- (5) Das Entgelt für den Schwimmunterricht wird als Barzahlung gegen Ausgabe einer Quittung vom Schwimmmeister vereinnahmt.
- (6) In Ausnahmefällen können Zahlungen gegen Rechnungslegungen beantragt und vereinbart werden.

§ 4 Höhe des Entgeltes für Eintritt und Leistungen

Für die Benutzung des Freibades einschließlich der Nebenfreizeitanlagen ist folgendes Entgelt als Eintrittspreis zu entrichten:

Eintrittspreise

Tageskarte, d.h. Karte ohne zeitliche Begrenzung und für Mehrfachnutzung am Ausgabetag:

Erwachsene	4,00 €
Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Hartz IV-Empfänger	2,00 €
Kinder unter sechs Jahren	0,00 €

Reduzierter Eintrittspreis 2 Stunden vor Schließung des Bades

Erwachsene	2,00 €
Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Hartz IV-Empfänger	1,00 €

Zehnerkarte, d.h. zeitlich unbefristeter Eintritt an 10 Tagen

Erwachsene	32,00 €
Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Hartz-IV-Empfänger	16,00 €

Wochenkarte, d.h. gültig von montags bis sonntags

Erwachsene	20,00 €
Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Hartz IV-Empfänger	10,00 €

Familienkarte, d. h. Karte ohne zeitliche Begrenzung
und für Mehrfachnutzung am Ausgabetag
- ist ein Erziehungsberechtigter Hartz IV-Empfänger

8,00 €
6,00 €

Es gelten als:

Erwachsene	Männer und Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
Kinder, Jugendliche	Kinder ab vollendetem 6. und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr
Familien	Paare bzw. ein Elternteil und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Die Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hartz IV-Empfänger erhalten die Ermäßigung gegen Vorlage einer Bestätigung.

§ 5 Unentgeltliche Nutzungen

- (1) Eine unentgeltliche Nutzung ist den in Trägerschaft der Hansestadt Demmin befindlichen Schulen sowie Sport- und anderen gemeinnützig anerkannten und tätigen Vereinen mit Sitz in Demmin zur Durchführung ihres Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes auf Antrag möglich.
- (2) Veranstaltungen oder Nutzungen von besonderem öffentlichen bzw. städtischen Interesse können auch auf Antrag entgeltbefreit werden.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben an ihrem Geburtstag gegen Vorlage eines amtlich anerkannten Nachweises Zutritt ohne Entgeltentrichtung. Vier Gäste des Kindes, die ebenfalls das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben auch kostenfreien Eintritt.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird bei Zeitkarten nach Entrichtung des Entgeltes das Freibad nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung eines Entgeltes nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.